



Weitere Informationen zu Einfuhrbeschränkungen verschiedener Warenarten finden Sie auf den Internetseiten des Zolls. (www.zoll.de)

Einfuhrverbote bei der Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern

(Ausnahme: Schweiz, Liechtenstein, Nordirland)

Für einige Pflanzen ist die Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern generell nicht erlaubt! Hierzu zählen

- die meisten Nadelgehölze
- einige Laubgehölze (Esskastanie, Eiche, Pappel aus Nordamerika)
- Obstgehölze und Glanzmispeln
- Weinreben
- Zitruspflanzen
- lose Erde und Kultursubstrate
- Nachtschattengewächse
- Kartoffelknollen
- viele Gräserarten

Informationsquellen

Spezifische Hinweise für die Ein- und Ausfuhr für Reisende, Firmen, wissenschaftliche Einrichtungen u. a. sind unter <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de> zu finden. Dort finden Sie auch eine Liste der zuständigen Pflanzenschutzdienste in Deutschland, an die Sie sich mit Ihren Fragen wenden können.

Informationsblatt des JKI: Pflanzliche Souvenirs mit ungeahnten Folgen

Als Download finden Sie das Informationsblatt unter:
https://www.openagrar.de/receive/openagrar_mods_00084730

Herausgeber und Bezug:
Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig
Tel.: 0531 299-3205
AG@julius-kuehn.de oder pressestelle@julius-kuehn.de

Fotos:
pixabay; Citrusbockkäfer: Thomas Schröder

Text:
Katrin Kaminski, JKI, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Layout und Redaktion
Anja Wolck, DV-JKI; Stefanie Hahn, PR-JKI

Das JKI ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).



Pflanzliche Souvenirs mit ungeahnten Folgen

Einfuhrbeschränkungen
und
Einfuhrverbote
im
Reiseverkehr





Zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind Einfuhrverbote und Beschränkungen gemäß dem „Washingtoner Artenschutzabkommen“ (Cites) ohne Ausnahme einzuhalten!

www.cites.org www.artenschutz-online.de



Ungeahnte Folgen pflanzlicher Souvenirs

Durch den weltweiten Tourismus und Handel bieten sich viele Wege, fremde Pflanzenkrankheiten und -schädlinge einzuschleppen und zu verbreiten. Diese können in Deutschland und in Europa

- die Pflanzenproduktion beeinträchtigen,
- eine verstärkte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln notwendig machen oder
- Pflanzen in der freien Landschaft sowie privates und öffentliches Grün stark schädigen.

Bekanntere Beispiele hierfür sind der Asiatische Laubholzbockkäfer an Gehölzen, z. B. Ahorn und Kirsche, sowie das Feuerbakterium *Xylella fastidiosa*. Dieses Bakterium trat zuerst vorwiegend an Oliven in Süditalien auf, schädigt jedoch inzwischen in vielen mediterranen Ländern verschiedene Pflanzenarten sehr stark.

Ihr vermeintlich harmloses Urlaubsmitbringsel kann unerkannt zum Transportmittel für Pflanzenkrankheiten und -schädlinge werden – auch ohne, dass dies für Sie äußerlich erkennbar ist. In der Folge können erhebliche Schäden in der gesamten EU verursacht werden. Um die Gesundheit unserer Pflanzen zu schützen, gibt es EU-weite Regelungen für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenprodukten. Diese beinhalten Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen für Pflanzen und Pflanzenprodukte.

Bringen Sie keine Pflanzen- und Pflanzenprodukte aus dem Urlaub mit!

Das Risiko, unerkannt Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge einzuschleppen, ist sehr hoch. Vorsicht ist auch bei Früchten, Gemüse, Samen und Schnittblumen geboten. Die Schadorganismen sind häufig nicht mit bloßem Auge sichtbar (u. a. Viren und Bakterien) und können so leicht verbreitet werden.

Um sicher zu sein, dass Ihre pflanzlichen Souvenirs bei der Einreise nicht beschlagnahmt werden, sollten Sie sich vor Reisebeginn informieren. Der zuständige Pflanzenschutzdienst Ihres Bundeslandes stellt Informationen über die Einfuhrvorschriften bereit und steht für Auskünfte zur Verfügung.

Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern nach Europa (Ausnahme: Schweiz, Liechtenstein, Nordirland)

Alle Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse benötigen bei der Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern ein Pflanzengesundheitszeugnis, das durch die zuständige Pflanzenschutzbehörde des Urlaubslandes ausgestellt wird. Sie muss die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse untersuchen, bevor sie mit dem Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt, dass die Ware die Einfuhrbestimmungen der EU erfüllt. Bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse dürfen nur eingeführt werden, wenn besondere Anforderungen erfüllt werden, z. B. vorgeschriebene Behandlungen.

Pflanzen, die z. B. in Ihrem Garten, auf dem Balkon oder in Innenräumen weiterwachsen sollen, müssen bei der Einreise beim Pflanzenschutzdienst angemeldet werden, damit eine Einfuhrkontrolle durchgeführt werden kann.

Wenn Sie an der Grenze kein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegen können, werden die Pflanzen oder Pflanzenprodukte in der Regel vernichtet. Sie müssen damit rechnen, dass ein Bußgeld zu zahlen ist und Sie die Kosten der Vernichtung übernehmen müssen.

Ausnahmen von Einfuhrbeschränkungen und Verboten für Reisende und den privaten Gebrauch gibt es nicht!

Einfuhr aus EU-Ländern und der Schweiz

Aus den meisten Gebieten der Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz dürfen Sie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zum privaten Gebrauch mitbringen. Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist nicht erforderlich. Dies gilt nicht für die EU-Gebiete Ceuta, Melilla, Kanarische Inseln, Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy und St. Martin.

Seit das Feuerbakterium in einigen Ländern des Mittelmeerraumes aufgetreten ist und dort bereits erhebliche Schäden verursacht hat, ist es nicht erlaubt, bestimmte Pflanzenarten aus den Befallsgebieten, z. B. Apulien in Süditalien, Korsika und den Balearen (u. a. Mallorca), mitzubringen. Um die Verschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen zu verhindern, sollten Sie vermeiden, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse von Ihren Reisen auch innerhalb der EU mitzubringen. Alternativ können Sie nähere Informationen über die Befallsituation am Urlaubsort bei Ihrem Pflanzenschutzdienst einholen. Bitte beachten Sie dessen Hinweise und informieren sich vor dem Urlaub.